

# INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE ODER TARIFERHÖHUNG?

Reinhard Bispinck



## Einleitung

Die Inflation stellt die zentrale Herausforderung für die Tarifpolitik dar. Seit Mitte 2021 stiegen die Verbraucherpreise<sup>1</sup> sprunghaft an und erreichten im Oktober 2022 eine Steigerungsrate von über 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Jahresrate stieg von 0,5 Prozent im Jahr 2020 über 3,1 Prozent im Jahr 2021 auf 7,9 Prozent im Jahr 2022. Für das laufende Jahr wird mit einer Steigerung zwischen gut 5 und 8 Prozent gerechnet. Die Entwicklung der Tarifvergütungen blieb 2021 und vor allem 2022 hinter der Preisentwicklung zurück.

Die Bundesregierung brachte mehrere Entlastungspakete auf den Weg, die den Druck der Preissteigerung abmildern sollten. Nicht zuletzt auf gewerkschaftliches Drängen wurde im Herbst vergangenen Jahres in den Sozialpartnergesprächen mit der Bundesregierung eine [Inflationsausgleichsprämie](#) vereinbart. Im 3. Entlastungspaket ist die Möglichkeit einer solchen steuer- und sozialversicherungsfreien Zahlung von bis zu 3.000 Euro durch die Arbeitgeber vorgesehen.

Für die Beschäftigten ist ein solches Inflationsgeld auf den ersten Blick ohne Zweifel hochattraktiv. Auch die Arbeitgeber profitieren, da sie den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlen müssen. Mittlerweile wurde das Inflationsgeld in vielen [Tarifabschlüssen](#) genutzt. Zumeist wird darin die Zahlung des Inflationsgeldes in zwei Teilbeträgen und dazu auch eine dauerhafte, tabellenwirksame Tarifierhöhung vereinbart.

So sehr eine unmittelbare Entlastung der Beschäftigten durch eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie zu begrüßen ist, es bleibt doch die Frage, welche Risiken und Nebenwirkungen mit diesem Instrument verbunden sind. Nicht umsonst sind die Gewerkschaften in der Regel bei der Vereinbarung von Einmalzahlungen zurückhaltend, denn sie gehen – wie der Name bereits sagt – nicht in die tariflichen Entgelttabellen ein, ihre Wirkung bleibt daher zeitlich begrenzt. Bei der Vereinbarung von Einmalzahlungen auch in der Form eines Inflationsgeldes ist natürlich davon auszugehen, dass ihre Zahlung zulasten des Volumens der dauerhaften Tarifierhöhung geht.

## Modellrechnungen

In den folgenden Modellrechnungen wird daher geprüft, welche kurz- und mittelfristigen Folgen der zeitweise Ersatz von tabellenwirksamen und damit dauerhaften Tarifierhöhungen durch ein einmaliges Inflationsgeld hat. Dabei wird die Berechnung sowohl für die Bruttoverdienste als auch für die Nettoverdienste nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Verbraucherpreise vor der [Revision](#) des Verbraucherpreisindex.

## Modellrechnung: Beschäftigte mit 4.000 Euro Bruttomonatsverdienst (48.000 Euro Bruttojahresverdienst)

Für einen fiktiven Tarifabschluss mit einer Dauer von zwei Jahren (1.1.2023 – 31.12.2024) werden zwei Alternativen durchgerechnet:

- **Variante 1**  
Im ersten Jahr (2023) wird zusätzlich zum vorgegebenen tariflichen Bruttojahresverdienst von 48.000 Euro ein steuer- und sozialversicherungsfreies Inflationsgeld von 3.000 Euro gezahlt. Im zweiten Jahr (2024) wird eine Tarifierhebung von 4 Prozent gezahlt.
- **Variante 2**  
Im ersten und zweiten Jahr wird jeweils eine Tarifierhebung von 4 Prozent vereinbart. Ein Inflationsgeld wird nicht gezahlt.

In beiden Varianten wird für die folgenden drei Jahren (2025 – 2027) eine Anhebung der Tarifentgelte um jeweils 4 Prozent unterstellt.

### Bruttoberechnung

Im ersten Jahr des Abschlusses liegt in der Variante 1 der Bruttojahresverdienst mit 51.000 Euro (48.000 Euro + 3.000 Euro Inflationsgeld) um 1.080 Euro über dem der Variante 2 mit 49.920 Euro (48.000 Euro plus Tarifierhebung von 4 Prozent) (siehe Abb. 1).

Im Jahr 2024 liegt dagegen der Bruttojahresverdienst der Variante 1 mit 49.920 Euro um 1.997 Euro unter dem der Variante 2 mit 51.917 Euro. Die Ursache liegt darin, dass im Jahr 2024 in der Variante 1 das Inflationsgeld entfällt und die Tarifierhebung von 4 Prozent auf der Basis von 48.000 Euro aufsetzt, während in der Variante 2 die Tarifbasis für die Tarifierhebung von ebenfalls 4 Prozent bereits bei 49.920 Euro liegt.

In den folgenden Jahren wiederholt sich dieser Effekt. Durch den Zinseszins-effekt wächst der Abstand der Bruttojahresverdienste von Variante 1 und 2 von Jahr zu Jahr. Aufsummiert fällt der **Bruttojahresverdienst der Variante 1** (mit Inflationsgeld) von 2023 bis 2027 **um 7.399 Euro niedriger aus als** der Bruttojahresverdienst der **Variante 2**.

**Abb. 1: Berechnung für einen Bruttomonatsverdienst von 4.000 Euro = 48.000 Bruttojahresverdienst**

	Variante 1	Variante 2	Differenz
	48.000	48.000	0
2023	51.000	49.920	1.080
2024	49.920	51.917	-1.997
2025	51.917	53.993	-2.077
2026	53.993	56.153	-2.160
2027	56.153	58.399	-2.246
2023-2027	262.983	270.383	-7.399

## Nettoberechnung

Die Beschäftigten mit Inflationsgeld von 3.000 Euro im Jahr profitieren zusätzlich von dessen Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. Sie müssen von ihrem Bruttojahresverdienst 2023 nur für 48.000 der insgesamt 51.000 Euro Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, während in der Variante 2 das gesamte Jahresbrutto von 49.200 Euro belastet wird. Dieser Effekt wird in der Betrachtung des Jahresnettoverdienstes deutlich. Er hängt stark von der Einkommenshöhe, der Steuerklasse und der Kinderzahl ab.

Für die Steuerklasse 1 (ohne Kind) ergibt sich für 2023 für die Variante 1 (mit Inflationsgeld) ein Jahresnettoverdienst von 34.073 Euro, das sind 1.982 Euro mehr als der Jahresnettoverdienst der Variante 2 (mit 4 Prozent Tarifsteigerung) in Höhe von 32.091 Euro (siehe Abb. 2). Das Plus fällt deutlich größer aus als bei der reinen Betrachtung der Bruttoeinkommen. Aber ab dem Jahr 2024 liegt auch bei den Jahresnettoverdiensten die Variante 2 über der Variante 1. In der Summe über den Zeitraum von 2023 bis 2027 liegt der **Jahresnettoverdienst der Variante 1** (mit Inflationsgeld) **2.371 Euro unter dem der Variante 2** (mit durchgehender Tarifierhöhung).

**Abb. 2: Berechnung auf Nettobasis für einen Bruttomonatsverdienst von 4.000 Euro = 48.000 Jahresbrutto – Steuerklasse 1**

	Variante 1	Variante 2	Differenz
2023	34.073	32.091	1.982
2024	32.091	33.140	-1.049
2025	33.140	34.220	-1.080
2026	34.220	35.332	-1.112
2027	35.332	36.444	-1.112
2023-2027	168.856	171.227	-2.371

Im Anhang finden sich weitere Beispielrechnungen für unterschiedliche Bruttoverdienste und unterschiedliche Steuerklassen. Sie kommen strukturell zu ähnlichen Ergebnissen. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild (Abb. 3).

### Abb. 3: Modellrechnung: Differenz zwischen Variante 1 und 2

#### Modellrechnung Tarifabschluss

Variante 1: 2023: 3.000 € Inflationsgeld, 2024 - 2027: jeweils +4,0 Prozent

Variante 2: 2023 - 2027 jeweils +4,0 Prozent

#### Differenz zwischen Variante 1 und 2

	brutto			
	netto			
Jahresbrutto	36000	48000	60000	72000
	Stkl. 1	Stkl. 1	Stkl. 3, 1 Kind	Stkl. 4, 2 Kinder
2023	1.530	1.080	600	120
2023	2.192	1.982	1.446	1.490
2024	-1.498	-1.997	-2.496	-2.995
2024	-835	-1.049	-1.617	-1.544
2023-2027	-4.800	-7.399	-9.999	-12.599
2023-2027	-1.313	-2.371	-5.313	-5.023

#### Fazit

Die Modellrechnungen anhand des fiktiven Tarifabschlusses ergeben ein klares Bild: Im ersten Jahr des Tarifabschlusses profitieren die Beschäftigten in jedem Fall vom steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsgeld. Dies gilt bei der Betrachtung der Bruttojahreseinkommen und noch stärker mit Blick auf die Nettoeinkommen – und gilt vor allem auch für Beschäftigte mit geringeren und mittleren Verdiensten. Das ist in Zeiten hoher Inflationsraten mit entsprechend starken Belastungen der Beschäftigten ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Aber bereits im zweiten Jahr des Tarifabschlusses verkehrt sich das Bild: Die Variante 2 (statt Inflationsgeld eine Tarifierhöhung bereits im 1. Jahr) führt brutto wie netto zu einem höheren Jahresverdienst. Auf fünf Jahre gerechnet (mit einer unterstellten weiteren Tarifsteigerung von jährlich 4 Prozent), erweist sich das einmalige Inflationsgeld als Verlustgeschäft. Auf Brutto- und Nettoebene fällt das Entgelt der Beschäftigten um mehrere tausend Euro niedriger aus. Die Inflationsausgleichsprämie erweist sich insofern als süßes Gift.

## Anhang: Modellberechnungen für verschiedene Jahresverdienste und Steuerklassen

### Beispiel: 36.000 Euro, Steuerklasse 1 (ohne Kind)

Der Bruttojahresverdienst in der Variante 1 mit 39.000 Euro (36.000 Euro + 3.000 Euro Inflationsgeld) liegt im ersten Jahr des Abschlusses um 1.560 Euro über dem der Variante 2 mit 37.440 Euro (36.000 Euro plus Tarifsteigerung von 4 Prozent) (siehe Abb. 4). Im Jahr 2024 liegt dagegen das Bruttojahresverdienst der Variante 2 mit 38.938 Euro um 1.498 Euro über dem der Variante 1. Dieser Effekt wiederholt sich in den kommenden Jahren. Durch den Zinseszinsseffekt wächst der Abstand der Bruttojahresverdienst von Jahr zu Jahr. Aufsummiert fällt der **Bruttojahresverdienst der Variante 1** (mit Inflationsgeld) **von 2023 bis 2027 um 4.800 Euro niedriger** aus als der Bruttojahresverdienst der Variante 2.

Abb. 4: Berechnung auf Bruttobasis für einen Bruttomonatsverdienst von 3.000 Euro = 36.000 Jahresbrutto

	Variante 1	Variante 2	Differenz
	36.000	36.000	0
2023	39.000	37.440	1.560
2024	37.440	38.938	-1.498
2025	38.938	40.495	-1.558
2026	40.495	42.115	-1.620
2027	42.115	43.800	-1.685
2023-2027	197.988	202.787	-4.800

In der Nettobetrachtung ergibt sich bei der Steuerklasse 1 (ohne Kind) für 2023 für die Variante 1 (mit Inflationsgeld) ein Jahresnettoverdienst von 27.501 Euro, das sind 2.192 Euro mehr als der Jahresnettoverdienst der Variante 2 (mit 4 Prozent Tarifsteigerung) in Höhe von 25.309 Euro (siehe Abb. 5). Das Plus fällt deutlich größer aus als bei der Betrachtung der Bruttoeinkommen. Aber ab dem Jahr 2024 liegt auch bei den Jahresnettoverdiensten die Variante 2 über der Variante 1. In der Summe über den Zeitraum von 2023 bis 2027 liegt der **Jahresnettoverdienst der Variante 1** (mit Inflationsgeld) **1.313 Euro unter dem der Variante 2** (mit durchgehender Tarifierhöhung).

**Abb. 5: Berechnung auf Nettobasis für einen Bruttomonatsverdienst von 3.000 Euro = 36.000 Jahresbrutto – Steuerklasse 1 (ohne Kinder)**

	Variante 1	Variante 2	Differenz
2023	27.501	25.309	2.192
2024	25.309	26.144	-835
2025	26.144	27.005	-861
2026	27.005	27.896	-891
2027	27.896	28.814	-918
2023-2027	133.855	135.168	-1.313

**Beispiel: 60.000 Euro, Steuerklasse 3 (mit 1 Kind)**

Auf der Basis eines tariflichen Bruttojahresverdienstes von 60.000 Euro ergibt sich für die Steuerklasse 3 (mit 1 Kind) in der Variante 1 (mit Inflationsgeld) ein Jahresnettoverdienst von 44.828 Euro (siehe Abb. 6). Das liegt 1.446 Euro über dem Jahresnettoverdienst der Variante 2 (mit 4 Prozent Tarifsteigerung) mit 43.382 Euro. Das Plus ist mehr als doppelt so hoch wie beim Vergleich der Bruttojahresverdienste. Aber auch bei dieser Konstellation liegt ab dem Jahr 2024 der Nettoverdienst der Variante 2 über dem der Variante 1. Über den Zeitraum von 2023 bis 2027 summiert sich der Abstand des **Jahresnettoverdienstes der Variante 2** (durchgehende Tarifsteigerung) **zur Variante 1** (mit Inflationsgeld) auf **5.313 Euro**.

**Abb. 6: Berechnung auf Brutto- und Nettobasis für einen Bruttomonatsverdienst von 5.000 Euro = 60.000 Jahresbrutto – Steuerklasse 3 (mit 1 Kind)**

**Bruttoberechnung**

	Variante 1	Variante 2	Differenz
	60.000	60.000	0
2023	63.000	62.400	600
2024	62.400	64.896	-2.496
2025	64.896	67.492	-2.596
2026	67.492	70.192	-2.700
2027	70.192	72.999	-2.808
2023-2027	327.979	337.979	-9.999

**Nettoberechnung**

	Variante 1	Variante 2	Differenz
2023	44.828	43.382	1.446
2024	43.382	44.999	-1.617
2025	44.999	46.652	-1.653
2026	46.652	48.368	-1.716
2027	48.368	50.141	-1.773
2023-2027	228.229	233.542	-5.313

### **Beispiel: 72.000 Euro, Steuerklasse 4 (mit 2 Kindern)**

Bei einem Bruttojahresverdienst von 72.000 Euro ergibt sich für die Steuerklasse 4 (mit 2 Kindern) bei der Variante 1 (mit Inflationsgeld) ein Jahresnettoverdienst von 46.868 Euro, also 1.490 Euro mehr als mit dem Jahresnettoverdienst der Variante 2 (mit 4 Prozent Tarifsteigerung) in Höhe von 45.378 Euro (siehe Abb. 7). Das Plus fällt erheblich größer aus als bei der reinen Betrachtung der Bruttoeinkommen. Die Ursache liegt darin, dass eine Erhöhung um 4 Prozent bei dieser Bruttoverdiensthöhe fast schon den Betrag des Inflationsgeldes erreicht. Aber auch bei den Jahresnettoverdiensten liegt ab dem Jahr 2024 das Einkommen der Variante 2 über dem der Variante 1. In der Summe über den Zeitraum von 2023 bis 2027 liegt das **Jahresnettoeinkommen der Variante 1** (mit Inflationsgeld) **2.371 Euro unter dem der Variante 2** mit durchgehender Tarifierhöhung.

**Abb. 7: Berechnung auf Brutto- und Nettobasis für einen Bruttomonatsverdienst von 6.000 Euro = 72.000 Jahresbrutto – Steuerklasse 4 (mit 2 Kindern)**

#### **Bruttoberechnung**

	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Differenz</b>
	72.000	72.000	0
2023	75.000	74.880	120
2024	74.880	77.875	-2.995
2025	77.875	80.990	-3.115
2026	80.990	84.230	-3.240
2027	84.230	87.599	-3.369
2023-2027	392.975	405.574	-12.599

#### **Nettoberechnung**

	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Differenz</b>
2023	46.868	45.378	1.490
2024	45.378	46.922	-1.544
2025	46.922	48.520	-1.598
2026	48.520	50.183	-1.663
2027	50.183	51.891	-1.708
2023-2027	237.871	242.894	-5.023

## IMPRESSUM

### **Inflationsausgleichsprämie oder Tariferhöhung?**

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches  
Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung  
Georg-Glock-Straße 18  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 7778 239  
Telefax: +49 211 7778 4239

[www.wsi.de](http://www.wsi.de)  
[www.tarifvertrag.de](http://www.tarifvertrag.de)

### **Kontakt**

#### **Dr. Reinhard Bispinck**

Ehem. Wissenschaftlicher Leiter des WSI-Tarifarchiv  
[reinhard-bispinck@outlook.com](mailto:reinhard-bispinck@outlook.com)  
<https://reinhard-bispinck.net>